

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
“Architecture and Interior Architecture“
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 25.07.2007

Neufassung der Amtlichen Mitteilungen im Verkündungsblatt Nr. 37, 107 und 129

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Versäumnis, Rücktritt. Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 17 Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 19 Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen
- § 20 Durchführung von Modulprüfungen
- § 21 Prüfungsformen
- § 22 Credits (Kreditpunkte)
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnis und Gesamtnote

§ 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture des Fachbereiches Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG im Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture regelt.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit zu führen. Dies erfolgt durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen der Architektur und Innenarchitektur.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage künstlerisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eigenständig zu arbeiten.
- (3) Durch den Abschluss des Bachelor-Studiengangs ist eine Tätigkeit sowohl in Bereichen der Architektur, Innenarchitektur als auch Städtebau möglich. Die inhaltliche Schärfung des Profils des Bachelor-Studiengangs in Richtung Raumkunst eröffnet den Absolvierenden neben den angestammten Arbeitsbereichen auch zusätzliche zukunftsorientierte Berufsfelder.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in den Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture sind:
 1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder das Studium an einer dem ECTS (European Credit Transfer System) beigetretenen ausländischen Hochschule,
 2. die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und
 3. der Nachweis eines Berufspraktikums in handwerklichen Tätigkeiten aus dem Bauwesen von insgesamt vier Wochen (20 Arbeitstage) Dauer. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erfolgt einmal jährlich im Sommersemester. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Ordnung zur Feststellung der künstle-

risch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf.

- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben die für die Absolvierung erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen. Zuständig hierfür ist das Studentensekretariat der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 5

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Der Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Der Gesamtstudienumfang des Bachelor-Studiengangs beträgt 124 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-Thesis werden insgesamt 180 Credits (cr) vergeben.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Credits werden nach Maßgabe der Studienordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in § 14 Absatz 3 aufgeführten Module vergeben. Die für das Modul bzw. Teilmodule zu vergebenden ECTS-Punkte sind in Anlage 1 aufgelistet. Die Prüfungsleistungen sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubes ermöglichen.
- (5) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Architektur der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. §2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, und

zur sachkundigen Beisitzerin bzw. zum sachkundigen Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Sie können ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Außerdem werden Studienleistungen angerechnet, die in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, der gemäß den UIA-Richtlinien (Union Internationale des Architectes) akkreditiert worden ist. Das Anrechnungsverfahren für einen derart vergleichbaren Studiengang ist in § 22 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10

Freiversuch

- entfällt -

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen von der Prüfung abmelden.

- (2) Eine Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Prüfung oder Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidat dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle erneut beantragen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 65 HG im Studiengang Bachelor of Arts in Architecture and Interior Architecture eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in einem Bachelor-Studiengang sowie über bisherige Versuche zu der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums im gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei Kolloquien einer Zulassung anderer Studierender als Zuhörer widersprochen wird.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (168cr) und der Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium (12cr).
- (2) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Studienordnung 180 Credits erreicht sind und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) In den folgenden Modulen sind durch studienbegleitende Prüfungen Credits (cr) zu erwerben:
 1. Pflichtbereich (162cr)

- BA 1.1 Entwerfen 1	6cr
- BA 1.2 Entwerfen 2	6cr
- BA 1.3 Entwerfen 3	6cr
- BA 1.4 Entwerfen 4	6cr
- BA 1.5 Entwerfen 5	6cr
- BA 1.6 Entwerfen 6	6cr
- BA 2.1 Objekt und Raum 1	6cr
- BA 2.2 Objekt und Raum 2	6cr
- BA 3.1 Darstellung 1	6cr
- BA 3.2 Gestaltung 1	6cr
- BA 3.3 Darstellung 2	6cr
- BA 3.4 Gestaltung 2	6cr
- BA 3.5 Darstellung 3	6cr
- BA 3.6 Gestaltung 3	6cr
- BA 4.1 Technologie 1	6cr
- BA 4.2 Technologie 2	6cr
- BA 4.3 Technologie 4	6cr
- BA 4.4 Technologie 4	6cr

- BA 4.5 Technologie 5	6cr
- BA 4.6 Technologie 6	6cr
- BA 4.7 Technologie 7	6cr
- BA 5.1 Theorie und Geschichte 1	6cr
- BA 5.2 Theorie und Geschichte 2	6cr
- BA 5.3 Theorie und Geschichte 3	6cr
- BA 5.4 Theorie und Geschichte 4	6cr
- BA 5.4 Theorie und Geschichte 5	6cr
- BA 5.4 Theorie und Geschichte 6	6cr

2. Wahlpflichtbereich (6cr):

Es ist eines von zwei Modulen zu wählen:

- BA 2.3 Objekt und Raum 3	6cr
- BA 2.4 Objekt und Raum 4	6cr

- (4) Die einzelnen je Semester zu erbringenden Prüfungen einschließlich der jeweiligen Credits sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Modul gemäß Studienverlaufsplan in der Studienordnung vorgegeben wird.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Thesis soll die zur Erstellung einer raumkünstlerischen Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist aufbauend auf dem Entwurf aus dem sechsten Semester ein architektonisches, innenarchitektonisches oder städtebauliches Thema zu bearbeiten. Dieses ist in einem kulturellen, bedeutungsgeschichtlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Kontext zu erfassen und dementsprechend zu untersuchen.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder - nach Zustimmung der betreuenden Person - in englischer Sprache zu verfassen. Eine in englischer Sprache verfasste Bachelor-Thesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Je nach Aufgabenstellung sind für die Thesis Entwürfe, Modelle, Animationen oder andere Ausarbeitungen zu erstellen. Diese müssen in ihren Einzelheiten in einer präsentierbaren Gesamtdokumentation DIN A 4 dargestellt werden, einschließlich einer Beschreibung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann von jeder oder jedem hauptamtlich im Bachelor-Studiengang architektur- oder innenarchitekturlehrenden und gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 8 Abs. 2 zur Betreuung der Bachelor-Thesis bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann.
- (5) Das Kolloquium dient der Darstellung der Ergebnisse der Bachelor-Thesis in ihren fachlichen Grundlagen, dem Vorgehen sowie fächerübergreifenden Zusammenhängen und außerfachlichen Bezügen. Hierbei sind Originalmodelle und -zeichnungen zu präsentieren. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.

§ 16

Zulassung zur Bachelor-Thesis und Kolloquium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis und dem anschließenden Kolloquium ist der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungsleistungen aus dem 1.-5. Semester erbracht, das Modul BA 1.6 „Entwerfen 6“ im 6. Semester bestanden und an zwei Intra Muros sowie einer Extra Muros Veranstaltungen teilgenommen hat.
- (2) Der im Modul BA 1.6 „Entwerfen 6“ erarbeitete Entwurf bildet die Grundlage der Bachelor-Thesis.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. die Bestätigung des Themas durch die betreuende Person.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist verbindlich. Er kann jedoch schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Die Zulassung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Ablauf der vorlesungsfreien Zeit, so dass die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium noch vor Ablauf dieses Semesters abgelegt werden kann. Der Zeitpunkt der Themenfestlegung ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 ein neues Thema für die Bachelor-Thesis. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

§ 17

Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Themenausgabe bis zur Abgabe der fertiggestellten Bachelor-Thesis) beträgt vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu zwei Wochen gewähren. Die die Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Werden für den Antrag Krankheitsgründe geltend gemacht, wird gemäß § 11 Absatz 3 verfahren.
- (2) Das Thema zur Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Im Falle einer gesundheitlichen Behinderung des Studierenden findet § 6 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von drei Exemplaren im Format DIN A 4 beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Diese Dokumentation muss die textliche Darstellung und ggf. Kopien von Zeichnungen bzw. Fotos der erstellten Modelle enthalten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Bewertung bezieht die mündlichen Erläuterungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Abschlusspräsentation (Kolloquium) ein.
- (4) Das Kolloquium sollte innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei wird die Note der ersten Prüferin bzw. des ersten Prüfers mit 60% und die der zweiten Prüferin bzw. des zweiten Prüfers mit 40% gewichtet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn beide Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (6) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 19

Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anwenden können.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In der Regel bezieht sich jede Prüfung auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls. In fachlich begründeten Fällen können mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls zusammen geprüft werden. Hierfür gelten die Bestimmungen nach § 21 Abs. 4.
- (3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach der Form der Lehrveranstaltungen, welche die Studienordnung für das betreffende Modul vorsieht. Möglich sind:
 - a. bei einer Vorlesung: Hausarbeit ohne Präsentation (H), Klausur (K)
 - b. bei einer Vorlesung mit Seminar: Hausarbeit ohne Präsentation (H), Klausur (K), Leistungskontrollen (LK), Referat mit Präsentation (R)
 - c. bei einer Vorlesung mit Übung: Hausarbeit ohne Präsentation (H), Klausur (K), Leistungskontrolle (LK)
 - d. bei einem Seminar: Leistungskontrolle (LK), Referat mit Präsentation (R)
 - e. bei einer Übung: Referat mit Präsentation (R)
 - f. bei einem Entwurf: Präsentation mit Kolloquium (PK)

Für die obligatorische Teilnahme an zwei Intra Muros-Veranstaltung und einer Extra Muros-Veranstaltung werden Teilnahmebescheinigungen vergeben. Sie sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Entwurfsseminaren im 5ten Fachsemester (siehe auch den Prüfungsplan in der Anlage 1).

- (4) Die Lehrenden legen die Prüfungsform im Rahmen der Vorgaben der vorliegenden Prüfungsordnung und der Studienordnung zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung der entsprechenden Lehrveranstaltung fest. Die Modulblätter werden zu Beginn des Semesters beim Dekanat ausgehängt.
- (5) Erfolgt die Modulprüfung aufgrund einer mündlichen Prüfung, so ist diese im Wiederholungsfall vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzulegen. Hiervon ausgenommen ist die Prüfung im Modul ‚BA 1.6 Entwerfen 6‘. Diese Prüfung ist bereits beim ersten Versuch vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 5 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände dieser mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Alle Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (8) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer Modulprüfung gemäß Anlage 1 muss spätestens vier Semester nach der Anmeldung zu der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Ist der Modulprüfung keine konkrete Lehrveranstaltung zugeordnet, beginnt die Frist bereits bei der Anmeldung zur ersten dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung. Die Meldung zur jeweiligen Wiederholungsprüfung muss ebenfalls spätestens vier Semester nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 3 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (9) Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul (BA 2.3 oder BA 2.4) bzw. die Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen aus den Modulen BA 2.3, BA 4.7, BA 5.3, BA 5.6 sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.
- (10) Eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung in den Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Module BA 2.3, 4.7, 5.3 und 5.6 kann einmal durch eine bestandene Modulprüfung in einer anderen Wahlpflichtlehrveranstaltungen des gleichen Moduls kompensiert werden. Sollte auch diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden werden, wird die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert.

§ 20

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (4) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 21

Prüfungsformen

- (1) In einer Präsentation mit Kolloquium wird vom Studierenden die Entwurfsarbeit vorgestellt. Das Kolloquium umfasst eine Dauer von 30 Minuten. Leistungskontrollen umfassen die Bewertung von Stegreifen, Tests und Übungen, die im Verlauf der Seminare, der Übungen oder außerhalb der Präsenzzeit erstellt worden sind. Ein Referat beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema mit Präsentation der Ergebnisse in einem Seminar oder einer Übung. Eine Hausarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema einer Vorlesungsreihe.
- (2) Eine schriftliche Klausurarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeit findet unter Aufsicht statt und umfasst eine Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden. Ausgenommen ist die Klausur in „Tragkonstruktion I“ (Modul BA 4.4) und „Tragkonstruktion II“ (Modul BA 4.6), die jeweils vierstündig ist.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsmoduls. Die Anteile der Gewichtung ergibt sich aus der Verteilung der Credits je Lehrveranstaltung. Falls sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzt, werden diese getrennt bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Anteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note der Prüfung ergibt sich gemäß § 23 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile.
- (4) Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfung abgelegt. Es können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Entwürfe werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 8 Abs. 3) oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) erbracht. Vor Festsetzung der Note hat die prüfende Person, die beisitzende Person oder die anderen prüfenden Personen zu hören. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung dieser Prüfungsregelung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (5) Studierende des Fachbereichs Architektur sollen, soweit sie sich nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei Kolloquien als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen haben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Credits (Kreditpunkte)

- (1) Die Credits (Kreditpunkte) sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienordnung zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.
- (4) Die Credits (6cr) für die Entwurfsseminare im 3ten, 4ten und 5ten Semester umfassen den Aufwand für den Entwurf und die Teilnahme an der Extra bzw. Intra Muros Veranstaltung.

§ 23
Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Bewertung der Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens vier Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Bachelor-Thesis unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Notenangaben werden im Abschlusszeugnis gemäß § 24 Abs. 2 durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt.

§ 24
Zeugnis und Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die gegebenenfalls gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 23 Abs. 4 und 6 und die gemäß § 24 Absatz 3 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Außerdem ist im Zeugnis kenntlich zu machen, welche Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 angerechnet worden sind.
- (2) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 23 Abs. 6 gebildet. Dabei werden die Einzelnoten entsprechend ihrem Kreditpunkteverhältnis gemäß Anhang 1 gewichtet.

- (3) Bei überragenden Leistungen mit einer Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,2 oder besser wird abweichend von § 23 Abs. 6 die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“) ausgestellt, die alle Module mit den Namen der Prüfenden sowie die dafür vergebenen Kreditpunkte und die entsprechenden Prüfungsnoten nennt. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 5.

§ 25

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 28
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf tritt mit Wirkung vom 01. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig für den Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Design“ an der Fachhochschule Düsseldorf eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 24.03.2004, Eilentscheids des Prodekans vom 31.08.2004, und des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 12.07.2006, des Eilentscheids des Dekans vom 29.06.2007, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 24.07.2007.



Düsseldorf, den 25.07.2007

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Studiengang Bachelor of Arts in Architecture and Interior Architecture

Prüfungs- und Studienverlaufsplan

Prüfungsformen:

Präsentation mit Kolloquium (PK)

Hausarbeit ohne Präsentation (H)

Leistungskontrollen (LK)

Klausur (K)

Referat mit Präsentation (R)

Teilnahmebescheinigung (TB)

B.A. 1. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
111	BA 1.1 Entwerfen 1			5		6	6
1111	Grundlagen des Entwerfens I	Pflicht	keine	5	LK, R, H, K	6	
130 MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
131	BA 3.1 Darstellung 1			5		6	6
1311	Perspektivlehre I	Pflicht	keine	2	LK, R, H, K	3	
1312	Freihandzeichnen I	Pflicht	keine	3	LK, R, H, K	3	
132	BA 3.2 Gestaltung 1			4		6	6
1321	Gestaltungslehre I	Pflicht	keine	4	LK, R	6	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
141	BA 4.1 Technologie 1			6		6	6
1411	Konstruktion I	Pflicht	keine	4	LK, R, H, K	4	
1412	Baustoff- und Materiallehre I	Pflicht	keine	2	K, H	2	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
151	BA 5.1 Theorie und Geschichte 1			3		6	6
1511	Epochen- und Stilgeschichte I	Pflicht	keine	2	K, H	3	
1512	Typologie der Bauformen I	Pflicht	keine	1	K, H	3	
?	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		TB		
	Gesamt CP			23		30	30

B.A. 2. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
112	BA 1.2 Entwerfen 2			5		6	6
1121	Grundlagen des Entwerfens II	Pflicht	Grundlagen des Entwerfens I	5	LK, R, H, K	6	
130 MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
133	BA 3.3 Darstellung 2			5		6	6
1331	Perspektivlehre II	Pflicht	keine	2	LK, R, H, K	3	
1332	Freihandzeichnen II	Pflicht	keine	3	LK, R, H, K	3	
134	BA 3.4 Gestaltung 2			4		6	6
1341	Gestaltungslehre II	Pflicht	Gestaltungslehre I	4	LK, R	6	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
142	BA 4.2 Technologie 2			6		6	6
1421	Konstruktion II	Pflicht	Konstruktion I	4	LK, R, H, K	4	
1422	Baustoff- und Materiallehre II	Pflicht	keine	2	K, H	2	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
152	BA 5.2 Theorie und Geschichte 2			3		6	6
1521	Epochen- und Stilgeschichte II	Pflicht	keine	2	K, H	3	
1522	Typologie der Bauformen II	Pflicht	keine	1	K, H	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		TB		
	Gesamt CP			23		30	30

B.A. 3. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
113	BA 1.3 Entwerfen 3			8		12	12
1131	Entwurf mit Vertiefung im Innenausbau / Konstruktion	Pflicht	Grundlagen des Entwerfens I+II; Gestaltungslehre I+II; Konstruktion I+II	8	PK	12	
130 MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
135	BA 3.5 Darstellung 3			4		6	6
1351	CAD-Techniken / Modellierung	Pflicht	keine	4	LK, R, H, K	6	
136	BA 3.6 Gestaltung 3			4		6	6
1361	Gestaltungslehre III	Pflicht	keine	4	LK, R	6	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
144	BA 4.4 Technologie 4			6		6	6
1441	Ökologie / Energietechnik	Pflicht	keine	3	LK, R, H, K	3	
1442	Tragkonstruktion	Pflicht	keine	3	LK, R, H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		TB		
	Gesamt CP			22		30	30

B.A. 4. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
114	BA 1.4 Entwerfen 4			8		12	12
1141	Entwurf mit Vertiefung in Baukonstruktion	Pflicht	Grundlagen des Entwerfens I+II; Gestaltungslehre I+II; Konstruktion I+II	8	PK	12	
120 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
121	BA 2.1 Objekt und Raum 1			4		6	6
1211	Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau I	Pflicht	keine	2	LK, R, H, K	3	
1212	Grundlagen der Möbelkonstruktion	Pflicht	keine	2	LK, R, H, K	3	
122	BA 2.2 Objekt und Raum 2			4		6	6
1221	Architektonischer Raum	Pflicht	keine	2	H, R, K	3	
1222	Stadtraum	Pflicht	keine	2	LK, R, H, K	3	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
146	BA 4.6 Technologie 6			6		6	6
1461	Technische Gebäudeausrüstung	Pflicht	keine	3	LK, R, H, K	3	
1462	Tragkonstruktion II	Pflicht	keine	3	LK, R, H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		TB		
	Gesamt CP			22		30	30

B.A. 5. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
115	BA 1.5 Entwerfen 5			4		6	6
1151	Entwurf mit Vertiefung nach Wahl	Pflicht	im Bereich der Architektur: BA 1.4 (Entwerfen 4); zwei Intra Muros und eine extra Muros im Bereich der Innenarchitektur: BA 1.3 (Entwerfen 3); zwei Intra Muros und eine extra Muros	4	PK	6	
120 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG		Vertiefung in BA 2.3 oder BA 2.4	4		6	6
123	BA 2.3 (W) Objekt und Raum 3		2 LV aus 3 LV	4		6	
1231	Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau II	Wahlpflicht	in Verbindung mit BA 1.3 (Entwerfen 3)	2	R	3	
1232	Residential Design	Wahlpflicht	in Verbindung mit BA 1.3 (Entwerfen 3)	2	LK, R, H, K	3	
1233	Möbel- und Produktentwicklung (Ergonomie)	Wahlpflicht	in Verbindung mit BA 1.3 (Entwerfen 3)	2	LK, R, H, K	3	
124	BA 2.4 (W) Objekt und Raum 4		oder 2 LV aus 2 LV	4		6	
1241	Freiraum und Landschaft	Pflicht	in Verbindung mit BA 1.4 (Entwerfen 4)	3	LK, R, H, K	3	
1242	Stadtbautechnik	Pflicht	in Verbindung mit BA 1.4 (Entwerfen 4)	1	H, K	3	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
147	BA 4.7 Technologie 7		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV	4		6	6
1471	Bauen im Bestand	Pflicht	keine	2	LK, R, H, K	3	
1472	Elementiertes Bauen	Wahlpflicht	keine	2	LK, R, H, K	3	
1473	Lichtplanung	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	3	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
153	BA 5.3 Theorie und Geschichte 3		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV	4		6	6
1531	Baumanagement I	Pflicht	keine	2	H, K	3	
1532	Baudurchführung	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
1533	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
154	BA 5.4 Theorie und Geschichte 4			4		6	6
1541	Neue Baugeschichte	Pflicht	keine	2	H, K	3	
1542	Stadtbautheorie	Pflicht	keine	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		TB		
	Gesamt CP			20		30	30

B.A. 6. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
116	BA 1.6 Entwerfen 6			4		6	6
1161	Entwurf mit komplexer Aufgabenstellung	Pflicht	BA 1.3 (Entwerfen 3); BA 1.4 (Entwerfen 4); BA 1.5 (Entwerfen 5)	4	PK	6	
120 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
125	BA 2.5 Objekt und Raum 5			2		12	12
1251	Bachelor-Thesis	Pflicht	dem 1.-5. Semester; zwei Intra Muros und eine extra Muros	2	PK	12	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
155	BA 5.5 Theorie und Geschichte 5			4		6	6
1551	Architektenrecht	Pflicht	keine	2	H, K	3	
1552	Baumanagement II	Pflicht	keine	2	H, K	3	
156	BA 5.6 Theorie und Geschichte 6		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus Modul MA 5.1	4		6	6
1561	Kunstgeschichte	Pflicht	keine	2	H, K	3	
2512	Psychologie des Raumes	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
2511	Stadtbaugeschichte	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
2511	Designmethodologie	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
2513	Special Topics in Architecture	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine				
	Gesamt CP			14		30	30